

Die Rezensenten

"Die Rezensenten" sind ein Team von Juristen, vom Studenten, über den Referendar bis hin zum Praktiker in Wissenschaft, Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft, die juristische Lehr- und Fachbücher auf ihre Tauglichkeit für den Rechtsmarkt hin lesen und besprechen.

Samstag, 17. August 2013

Rezension Zivilrecht: BGB Kommentar - Schuldrecht

juris PraxisKommentar BGB, Band 2 Schuldrecht (in drei Teilbänden), 6. Auflage, juris 2013

Von stud. iur. Andreas Seidel, Göttingen

Der juris PraxisKommentar BGB (juris PK BGB) wird nun schon seit 2003 verlegt, damals noch als reiner Onlinekommentar, doch seit der zweiten Auflage auch in der „haptischen Variante“. Die Vernetzung von Inhalten wird bei diesem Werk besonders hoch gehalten. So haben die Nutzer seit der fünften Auflage auch die Möglichkeit das E-Book zu verwenden. Das Gesamtwerk wird herausgegeben von Prof. Dr. Maximilian Herberger, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek M. C. J. (New York), Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Rüßmann und Prof. Dr. Stephan Weth. Jeder einzelne Band hat jedoch auch einen eigenen Bandherausgeber. Die einzelnen Herausgeber werden aber noch im Zusammenhang mit den einzelnen Bänden genannt.

Die Vernetzung der einzelnen Medien, die schon oben angesprochen wurde, kommt auch durch die Möglichkeit zum Ausdruck, mit dem Kauf einer gebundenen Ausgabe des juris PK BGB die Online-Ausgabe für 12 Monate und die E-Book-Ausgabe nutzen zu können. Der Onlinekommentar wird stets aktualisiert und veraltet so – anders als die gebundene Ausgabe nicht. So erlangt der flexible Charakter der Rechtsetzung, -sprechung und -interpretation seine Geltung und ermöglicht dem Nutzer eine Recherche auf dem neuesten Stand. Dies hat auch zur Folge, dass der Nutzer der fünften Auflage des online-Kommentars praktisch auch jetzt schon die sechste Auflage hat, da alle Aktualisierungen, die in das gebundene Werk geflossen sind, vorher auch schon in die online-Ausgabe gelangten. Der Mitherausgeber Herberger hat dies als „atmenden Kommentar“ bezeichnet und ich denke, das trifft die Sache ganz gut. Dies

stellt ein Alleinstellungsmerkmal unter den Kommentaren dar, denn auch Kommentare in Loseblatt-Sammlungen können nicht so aktuell sein, wie ein Onlinekommentar. Mit der Verbindung vom Althergebrachtem und Innovativem gelang den Herausgebern ein einzigartiger Kommentar, der als Hybrid nicht zwischen den Stühlen steht, sondern vielmehr eine Brücke bauen will.

Der Onlinekommentar ist sicher auch schon dem ein oder anderen Leser bekannter als die gebundene Ausgabe. Jeder Nutzer der Datenbank juris konnte sich da schon einmal ein Bild machen von der Leichtigkeit Informationen zu sammeln und Verweise, die nur einen Mausklick entfernt sind, direkt nutzen zu können. Auf diesem Weg kann so im Handumdrehen ein Füllhorn an Meinungen, Urteilen und Hintergründen gesammelt und durch Suchfunktion und Filter ausgewählt werden.

Die Konzeption des Kommentars als Praxiskommentar macht schon im Namen die Zielgruppe deutlich. Der juris PK BGB ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Rechtsanwendungs-, Rechtsberatungs- und Rechtsgestaltungspraxis. So finden sich hier nur selten dogmatische Streitigkeiten oder Abbildungen akademischer Streitstände, dafür aber zahlreiche Bemerkungen über die prozessuale Bedeutung von Normen und gängige Auslegungsmethoden. Wie das Vorwort zur ersten Auflage schreibt, will dieses Werk nicht das „law in books“ sondern das „law in action“ wiedergeben. Das wird auch in den Fußnoten deutlich: Diese geben vor allem Entscheidungen wieder oder auch ausgewählte Literatur, die vor allem auf praktische Relevanz Wert legt. So finden sich im Literaturverzeichnis neben den großen Kommentaren wie dem Staudinger BGB-Kommentar oder dem Zöller ZPO-Kommentar mit großer Häufigkeit auch Handbücher oder Ähnliches. Die Entscheidungen werden erst mit dem amtlichen Aktenzeichen, und erst dann mit einer Fundstelle – wenn vorhanden – in der Fachpresse angegeben. Diese Entscheidungen kommen meist aus der Bundesrechtsprechung, jedoch auch aus allen anderen Schichten der Gerichtsbarkeiten, erfrischender Weise auch von Amtsgerichten (etwa in der Fn 21 zu § 312d zu einem Urteil des AG Winsen).

Der Stil des Kommentars ist klar und verständlich. Auf ungebräuchliche oder störende Abkürzungen wurde gänzlich verzichtet und die Verweise wurden aus Gründen des besseren Leseflusses in die Fußnoten „verbannt“. So kann der Nutzer der Gesamtausgabe des juris PK

BGB auf über 18.000 Seiten Kommentierung zugreifen, die versuchen die Anwendung des bürgerlichen Rechts verständlicher zu bereiten.

Das Schuldrecht, das im zweiten Band verortet ist, ist seinerseits noch einmal in drei Teilbänden untergliedert und kommt so auf ca. 6.400 Seiten, die gefüllt werden wollen.

Verantwortlich für die Herausgabe des ersten Teilbandes ist RA Dr. Markus Junker. Er und seine 20 Mitautoren setzen sich mit dem Allgemeinen Teil des Schuldrechts (§§ 241 bis 432 BGB) auseinander. Hier wird jedoch zum Beispiel in der Randnummer fünf zu § 249 BGB deutlich, dass nicht nur auf pure Praxisbezogenheit mit Scheuklappen gesetzt wurde, sondern dass auch versucht wurde, Hintergründe zu vermitteln. Gemeint ist hier die Erklärung zur Differenzhypothese im Rahmen des Schadensbegriffes. Wo sonst in vielen – auch namhaften – Kommentaren nur die Formel „die Höhe des Schadens ist die Differenz zwischen dem Vermögen mit und ohne dem schädigenden Ereignis“ (so oder in ähnlicher Form) zu finden ist, wird hier mehr Wert auf die „Geschichte“ der Formel und seine Grundlagen gelegt. Zu selten findet man zum Beispiel den Verfasser dieser Formel, Mommsen, und das Werk, in dem sie zum ersten Mal zu finden war und wo sie zum ersten Mal – durch den Schöpfer dieses Satzes erklärt – wurde, „Zur Lehre von dem Interesse“ aus dem Jahr 1855. Anders als im vorliegenden juris PK BGB. Hier wird nicht nur der Verfasser genannt sondern auch der originale Wortlaut und diese These an einem Beispiel erläutert. Dies ist nur ein Beispiel von vielen, das zeigen soll, dass zwar auf Praxisnähe Wert gelegt wird, dass jedoch der Ursprung nie aus dem Blick verloren wird sondern ganz genau auf die Einordnung – auch die geschichtliche – geachtet wird. Mit dieser Einordnung in das Gesamtgebilde läuft man nicht so schnell Gefahr, ins Schwimmen zu geraten sondern sich sicher durch die Fragen navigieren zu können.

Das Hauptaugenmerk der Neuauflage wurde auf das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen gelegt. Der Drang der EU, den Verbraucherschutz auszugestalten und -normieren, bereitet Kommentatoren des BGB, aber auch anderer Gesetze, immer wieder neues Kopfzerbrechen. So zum Beispiel § 312 d BGB zum Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen, wie es scheint einem Lieblingsthema des Verbraucherschutzes, neben den Ein- und Ausbaurkosten mangelhafter Sachen im Rahmen der §§ 437 Nr. 1, 439 BGB samt den dazugehörigen Entscheidungen. Doch zurück zum §§ 312d i.V.m 355 BGB: An dieser Kommentierung wird besonders die Praxisorientierung deutlich. Einführend in jeden Absatz findet sich stets eine Kurzcharakteristik, um einen leichteren Einstieg – auch in unbekanntere Gebiete zu

gewährleisten (hierzu zählt jedoch freilich nicht die hier ausgewählte Norm). Nach dieser Kurzcharakteristik folgen dann bei Relevanz die Gesetzgebungsgeschichte und dann Anwendungsvoraussetzungen und mögliche Fallgestaltungen, je nach Bedarf auch mit Blick auf die Rechtsfolgenseite.

Der zweite Teilband, herausgegeben von Prof. Dr. Roland Beckmann, will helfen, sicher durch den Großteil des Besonderen Schuldrechts, das vertragliche Schuldrecht (§§ 433 bis 630 BGB), zu navigieren. Schwerpunkte der Neubearbeitung waren vor allem das Verbraucherschutzrecht und die Teilzeit-Wohnrechtsverträge. So gibt RAG Dr. Sebastian Pammler den oben schon erwähnten Streit zu den Ein- und Ausbaurkosten einer mangelhaften Sache wieder. Für diesen, nun schon Klassiker bemüht er zehn Randnummern in denen er nicht nur die „Geschichte der Fliesen- Dachziegel- oder Parkettstäbchenfälle“ nachzeichnet, sondern auch eine interessante eigene Auffassung zu diesem Problem darstellt. Pammlers Meinung stimmt im weitesten mit der Auffassung des EuGH überein, die er sich durch die Vorlage des AG Schorndorf v. 25.02.2009 erstmals gebildet hat, dass im Rahmen eines Verbrauchgüterkaufs sowohl die Ein- als auch die Ausbaurkosten vom Unternehmer zu tragen sind. Interessant ist seine Meinung trotzdem, da er dies mit dem Telos des §439 BGB begründet, der den ursprünglichen Erfüllungsanspruch „modifiziert“. Daraus, und aus Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 1999/44/EG, kann gefolgert werden, dass der Unternehmer den Zustand herstellen soll, der bei mangelfreier Lieferung vorherrschen würde. Daraus sind im Grunde zwingend die Ein- und Ausbaurkosten dem Unternehmer aufgebürdet (vgl. Pammler in juris PK BGB, 6. Auflage 2012, § 439 BGB Rn.65). Anschließend liefert der Autor noch einen Ausblick auf mögliche zukünftige Fragen und mögliche Versuche der Rechtsetzung dieses Problem durch Normierung zu lösen. Es wird hier umfassend das Problem von verschiedenen Seiten beleuchtet und versucht den historischen Gang nachzuvollziehen. Dieses Beispiel soll exemplarisch aufzeigen, wie im juris PK-BGB ein Problemaufriss dargestellt wird: umfassend und mit guten Argumentationssträngen unterfüttert.

Verantwortlich für die Herausgabe des dritten Teilbandes des zweiten Bandes ist der Mitherausgeber des Gesamtwerkes, Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Rübmann. Dieser Teilband widmet sich den §§ 631 bis 853 BGB also den letzten vertraglichen und den gesetzlichen Schuldverhältnissen. Besonderes Augenmerk wurde hier bei der Neubearbeitung auf die neue Ausgestaltung des Verbraucherdarlehensrechts gelegt. Besonders gelungen ist aber auch der § 823 BGB von R AG Dr. Jérôme Lange und RA'in Katrin Schmidbauer. Hier fallen, trotz

der umfangreichen Kommentierung in knapp 200 Randnummern vor allem die prozessualen Hinweise unter § 823 Abs. 1 BGB und die Arbeitshilfen unter Abs. 2 auf. Die Arbeitshilfe listet Normen auf, die Schutzgesetze i.S.d. Abs. 2 sein können und solche, die es nicht sind – in Zweifelsfällen und wenn vorhanden mit Entscheidungen.

Insgesamt bin ich positiv von dem Angebot von juris beeindruckt! Nicht nur die Prinzipien, die oben exemplarisch herausgestellt wurden, sind nicht häufig zu finden und deshalb interessant. Vor allem auch die Aktualität durch den Zugang zum Onlinekommentar und die Möglichkeit der Verlinkung zu den Fundstellen ist sehr hilfreich. Allumfassend ein nützlicher Ratgeber bei der Anwendung des „law in action“.

Quelle:

<http://dierezensenten.blogspot.de/2013/08/rezension-zivilrecht-bgb-kommentar.html>